

§ 11 HundehV (Brandenburg) — Untersagungsverfügung; Überlassung und Tötung von Hunden

Hundehalteverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat das Halten eines gefährlichen Hundes schriftlich oder elektronisch zu untersagen, wenn

die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 nicht vorliegen oder

eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Tieren nicht anders beseitigt werden kann.

Sie kann das Halten untersagen, wenn die Erlaubnis nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht unverzüglich beantragt worden ist.

(2) Zugleich soll die örtliche Ordnungsbehörde anordnen, dass der Hund der von der Untersagungsverfügung betroffenen Halterin oder des betroffenen Halters binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist einem oder einer Berechtigten überlassen wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann mit Zustimmung des zuständigen Veterinäramts die tierschutzgerechte Tötung des Hundes angeordnet werden.

Zitiervorschlag: § 11 HundehV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HundehV/11>